



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

30. Januar 2014

38. Jahrgang / Nr. 4

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

36. Zweite Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Steinau**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013 vom 3. Dezember 2013

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

37. Wahl der Ausschussmitglieder für den **Grodener Schleusenverband**, Cuxhaven

38. Haushaltssatzung des **Wasserverbandes Wingst** für das Wirtschaftsjahr 2014 vom 10. Dezember 2013

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

36.

ZWEITE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Steinau, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013 vom 3. Dezember 2013

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Steinau in seiner Sitzung am 3. Dezember 2013 folgende Zweite Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	erhöht um	neu fest- gesetzt auf
	€	€	€
1.1. der ordentlichen Erträge	490.000	0	490.000
1.2. der ordentl. Aufwendung.	505.400	0	505.400
1.3. der außerordentl. Erträge	0	0	0
1.4. der außerordentl. Aufwendg.	0	0	0
2. im Finanzhaushalt	von bisher	erhöht um/ vermindert um	neu fest- gesetzt auf
	€	€	€
2.1. Einzahlungen lfd. Verw.tätigkeit	400.900	0	400.900
2.2. Auszahlungen lfd. Verw.tätigkeit	382.000	0	382.000
2.3. Einzahlungen für Investitionen	497.400	- 392.400	105.000
2.4. Auszahlungen für Investitionen	724.200	-160.700	563.500
2.5. Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	191.200	0	191.200
2.6. Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	15.400	0	15.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 191.200 € nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die bisherige Festsetzung der Steuerhebesätze wird nicht verändert.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Steinau, den 3. Dezember 2013

Gemeinde Steinau
Mangels
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinau für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Nachtragshaushaltssatzung enthält keine Änderungen in den genehmigungspflichtigen Teilen.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), in der Zeit vom 3. bis zum 11. Februar 2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Ihlienworth, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth öffentlich aus.

Steinau, den 30. Januar 2014

Gemeinde Steinau
Der Bürgermeister
Mangels

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

37.

WAHL der Ausschussmitglieder für den Grodener Schleusenverband, Cuxhaven

Nach § 12 und § 15 der Satzung des Grodener Schleusenverbandes vom 4. Januar 1995 in der zurzeit geltenden Fassung sind für die Zeit bis zum 31. Dezember 2018 (fünf Jahre) fünf Ausschussmitglieder zu wählen.

Die Wahl findet am Dienstag, 18. Februar 2014 um 18.00 Uhr in der Gastwirtschaft „Café Schwein“, Lüdingworthor Straße 133, 27478 Cuxhaven statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Wahl der Ausschussmitglieder jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, wahlberechtigt ist. Das Stimmverhältnis bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Verbandsgebiet beteiligt sind, es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Das Wahlverfahren wird vor Beginn des Wahlaktes näher erläutert.

Zu dieser Wahl wird hiermit eingeladen.

Otterndorf, 30. Januar 2014

**Grodener Schleusenverband
Der Verbandsvorsteher**
Buck

38.

HAUSHALTSSATZUNG des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2014 vom 10. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (nds. GVBl. S. 258) sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 06. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 52 vom 29. Dezember 2011) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird
im **Erfolgsplan**

in den Erträgen auf	4.593.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	4.713.000,00 EUR

im **Vermögensplan**

in der Einnahme auf	1.294.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.294.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 292.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 10. Dezember 2013

Wasserverband Wingst	
Nesper	Warnke
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer
(L.S.)	

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 21. Januar 2014 unter dem Aktenzeichen 15 02 15 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 3. bis 11. Februar 2014 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserversorgungsverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 30. Januar 2014

**Wasserversorgungsverband
Wingst
Der Verbandsgeschäftsführer**
Warnke